

Vermerk:

Gummersbach, 13.05.2004

- 1) **Zulässigkeit von Plakatierungen aus Anlass von Wahlen**
- 2) **Aufnahme der Amtsbezeichnung eines Kandidaten auf ein Wahlplakat**

Telefonat mit Frau Masannek, LWL, sowie Frau Milde, IM NRW, vom 13.05.2004

zu1)

Frau Masannek bestätigt die Rechtsauffassung, dass die innerörtliche Wahlwerbung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und nicht des Landrats bzw. Kreiswahlleiters falle.

Innerörtliche Werbung sei eine Sondernutzung des Straßenkörpers und somit nach den §§ 188 ff. StrWG zu behandeln.

Aufgrund des Erlasses vom 08.08.2003 (Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen) sei den Gemeinden allerdings durch die lfd. Nr. 5 (**Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz [FStrG – BGBl. III 911-1], §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW – SGV. NRW. 91]), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.**) nahegelegt worden, sich bei der Erteilung von Erlaubnissen an den Vorschriften des Erlasses zu orientieren.

Dies sei bei vielen Kommunen entsprechend umgesetzt worden.

Allerdings seien auch Beispiele bekannt, wonach für die innerörtliche Plakatierung vor der Wahl kürzere Fristen (z.B. 6 Wochen) gesetzt worden seien. Aber auch eine Verlängerung der Fristen würde geltendem Recht nicht widersprechen, da das StrWG keine Fristen vorgibt. Tendenziell solle jedoch von über drei Monate hinaus gehenden Fristen abgesehen werden.

zu 2.)

Frau Masannek erläutert, dass aus wahlrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufnahme der Amtsbezeichnung auf einem Wahlplakat bestünden. Für den Inhalt und die Gestaltung der Plakate seien die Parteien verantwortlich.

Auch sei nach Aussage von Frau Milde, IM NRW, in der Aufnahme der Amtsbezeichnung auf ein Wahlplakat keine Verletzung der sich aus beamtenrechtlicher Sicht ergebenden Neutralitätspflicht und Zurückhaltung im Wahlkampf zu sehen, da hierdurch nicht der Eindruck entstünde, dass der Bewerber in amtlicher Eigenschaft auf den Wählerwillen einwirke.

gez.

Steiniger

2. AI 01 z.K.

3. z.Vg.

U. 19/05.

Vermerk:

Gummersbach, 14.05.2004

Zulässigkeit von Plakatierungen aus Anlass von Wahlen

Bei der Prüfung ist zwischen der Zulässigkeit aus

1. straßenverkehrsrechtlicher Sicht und
2. straßen- und wegerechtlicher Sicht zu unterscheiden.

zu 1.)

***Die Plakatierung verstößt nicht gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften.
Zuständig ist die jeweilige örtliche Straßenverkehrsbehörde.***

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist **Plakatwerbung** auf öffentlichen Straßen **außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten**, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer belästigt oder abgelenkt werden.

Durch Erlass vom 08.08.2003 „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen etc.“ hat das zuständige Ministerium aus Anlass von Wahlen **eine Ausnahme von diesem Verbot innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der Wahl genehmigt**.

Ein grds. Verbot zur **innerörtlichen Plakatierung** trifft die StVO nicht. Vorschriften, die hier allenfalls in Betracht kommen könnten, sind jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation nicht anwendbar.

Da sich die in Rede stehenden Plakate im innerörtlichen Bereich befinden, besteht folglich **kein Handlungsbedarf aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht**.

Aufgrund der Tatsache, dass Plakatwerbung nicht in den entsprechenden Wahlgesetzen geregelt ist, ist keine Zuständigkeit des Landrates in seiner Funktion als Kreiswahlleiter zu erkennen.

Örtlich zuständig für die Prüfung der Vorschriften der StVO ist die jeweilige Straßenverkehrsbehörde. Dies sind in den Fällen der Städte Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth die Stadtverwaltungen, in allen anderen Fällen das Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises.

zu 2.)

Ob ein Verstoß gegen straßenwegerechtliche Vorschriften vorliegt, ist anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen. Zuständig für die innerörtliche Werbung ist grds. die entsprechende Stadt oder Gemeinde. Die außerörtliche Zuständigkeit liegt bei der Straßenbaubehörde.

Die innerörtliche Plakatierung stellt nach § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) eine **Sondernutzung des Straßenkörpers** dar.

Aufgrund des § 19 StrWG können die Gemeinden solche **Sondernutzungen durch Satzungen regeln**. Fehlt es an einer solchen **Satzung**, ist eine **Einzelgenehmigung** erforderlich.

Demzufolge ist im **Einzelfall** zu prüfen, ob eine Plakatierung gegen eine entsprechende **Satzung** oder **Einzelgenehmigung** verstößt oder ob eine **Ermächtigung** sogar gänzlich fehlt.

Zuständig für diese Prüfung ist die **betroffene Stadt oder Gemeinde**. Nach § 44 StrWG besteht bei der Größe der oberbergischen Städte und Gemeinden eine geteilte Zuständigkeit für qualifizierte Straßen im innerörtlichen Bereich (Ortsdurchfahrten). Danach ist z.B. der Kreis bei Kreisfahrten in der Ortsdurchfahrt für den eigentlichen Straßenkörper zuständig, während die Straßenbaulast der Gehwege und Parkplätze auf diesen Kreisstraßen den Gemeinden obliegt. Eine Zuständigkeit für den Landrat als Leiter der Kreisbehörde (hier: Tiefbauamt) ist demnach nur zu erkennen, wenn die innerörtliche Plakatierung auf dem Straßenkörper selbst oder vielleicht auf einem Grünstreifen zwischen zwei in Baulast des Kreises stehenden Fahrbahnhälften erfolgt. Da dies i.d.R. nicht anzunehmen ist, wird sich die Zuständigkeit – wie bereits oben erwähnt – nahezu ausschließlich im Bereich der Städte und Gemeinden bewegen.

Das StrWG trifft auch Aussagen zur Genehmigung von Anlagen zur Werbung außerhalb geschlossener Ortschaft (§§ 28, 25 StrWG). Zuständig hierfür ist die Straßenbaubehörde. Dies wäre im Bereich der Kreisstraßen der Oberbergische Kreis. Da nach Auskunft des Amtes 66 bislang nie ein entsprechender Antrag eingereicht wurde, kann eine weitere Prüfung hier unterbleiben.

Nach Aussage der Stadt Gummersbach existiert dort eine entsprechende Satzung, deren Regelungsinhalt bzgl. Wahlen sich an dem Erlass vom 08.08.2003 orientiert, so dass eine Wahlwerbung erst 3 Monate vor der entsprechenden Wahl zulässig ist.

Auf welcher Grundlage die Erteilung von Ausnahmen im Bereich der Stadt Hückeswagen erfolgen, ist hier nicht bekannt.



Zu den Wahlplakaten im Einzelnen:

1. Wahlplakat der CDU-Oberberg

Das Plakat ist in dieser Gestaltung **zulässig**. Lediglich die im Hintergrund sehr schlecht erkennbare Silhouette des Kreishauses deutet vielleicht auf die Kommunalwahl hin. Jedoch müsste man schon ein „Kenner“ des Kreishauses sein, um dieses überhaupt mit dem Abdruck in Verbindung zu bringen. Außerdem deutet die Beschriftung nicht darauf hin, dass Herr Jobi der Landratskandidat der CDU ist. Man kann sich durchaus auf den Standpunkt stellen, dass Herr Jobi lediglich in seiner Eigenschaft als MdL bzw. amtierender stellv. Landrat persönlich im Europawahlkampf engagiert. Diese Auffassung wird auch durch das Urteil des VG Düsseldorf vom 06.05.2004; Az.: 16 L 1418/04, nicht in Zweifel gezogen, da hier nämlich nur der Name eines Parteimitglieds erwähnt wird, für die das Plakat werben soll. Zudem hat auch das OVG Münster in seiner Berufungsentscheidung vom 12.05.2004; Az.: 11 B 952/04 abschließend entschieden, dass Wahlplakatierung in einem großzügigen Gesamtzusammenhang zu sehen sei und sich die isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbiete.

2. Wahlplakat der CDU-Gummersbach

Das Plakat ist in dieser Gestaltung nach dem Urteil des VG Düsseldorf unzulässig. Es enthält den Appell, den Bewerber zum Bürgermeister zu wählen. Damit ist nicht zu erkennen, dass sich das Plakat auf den Europawahlkampf bezieht. Folgt man den Argumenten des Berufungsurteils des OVG Münster, könnte man jedoch im Rahmen einer großzügigen Betrachtung zu dem Ergebnis kommen, dass hier doch zumindest peripher auch der Europawahlkampf mit eingebunden ist (z.B. dadurch, dass das Plakat mit zwei weiteren – eindeutig auf die Europawahl hinweisenden – Plakaten in einer Dreiecksverbindung aufgestellt wurde). Abschließend ist zu sagen, dass eine **Bewertung** dieses – und auch jedes anderen – Wahlplakates eine **sorgfältige Prüfung der zuständigen Behörde im Einzelfall** vorausgehen sollte. Bei der **Beurteilung von Zulässigkeit oder Unzulässigkeit kommt es mitunter nämlich auf die Ausgestaltung der entsprechenden Sondernutzungssatzung oder –erlaubnis der Gemeinde an**. So kann z.B. auch eine isolierte Wahlwerbung für die Kommunalwahl eines CDU-Bürgermeisterkandidaten für Gummersbach auch zum jetzigen Zeitpunkt durchaus erlaubt sein, wenn in der Satzung oder Erlaubnis kein Zeitrahmen (z.B. 3 Monate vor der Wahl) oder kein ausdrücklicher Grund für die Erlaubnis (z.B. „Sondernutzung für Wahlwerbung“ anstelle von „Sondernutzung für Europawahlwerbung“) angegeben ist.



3. Wahlplakat der CDU-Hückeswagen

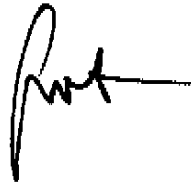
Aufgrund des Urteils des OVG Münster muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um eine **rechtmäßige Wahlwerbung** handelt. Wahlplakatierung ist danach in einem großzügigen Gesamtzusammenhang zu sehen; die isolierte Würdigung

einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbietet sich. Eine unerlaubte Nutzung liegt allenfalls dann vor, wenn jeder Bezug zur Europawahl fehlt. Davon kann jedoch im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, da hier ausdrücklich eine Meinungsäußerung einer potenziellen Wählerin zur Europawahl/zum Europawahlkandidaten vorliegt. Die Art und Weise, wie die einzelnen Parteien ihren Wahlkampf betreiben, liegt hierbei in deren eigenem Ermessen. Das Plakat ist daher in dieser Form als zulässig anzusehen.



Steiniger

2. Herrn Grootens zur Mitzeichnung



14/05/04



Der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Verwaltungsgericht · Postfach 20 08 60 · 40106 Düsseldorf

Landrat
des Oberbergischen Kreises
Rechtsamt
Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 88 91 - 0
Durchwahl: (02 11) 88 91 - 4266
Telefax: (02 11) 6029753
Datum: 12.05.2004

Aktenzeichen:

3136 E – 326/04

Bitte bei allen Eingaben dieses Aktenzeichen angeben.

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn: Linie U 70 U 75
U 76 U 78 U 79 bis Haltestelle Steinstraße/Königsallee

Anforderung von Entscheidungsabschriften

Ihr Schreiben vom 12.05.2004

Anlage(n)

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abschrift der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 06.05.2004

(Aktenzeichen 16 L 1418/04) liegt an.

Das Verfahren ist zurzeit in der Rechtsmittelinstanz anhängig (OVG Münster –

Aktenzeichen: noch nicht bekannt).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bocksch

Beglaubigt

Köpke

(Köpke)

Verw.-Gerichtsangestellte



13/05/2004 08:29

+49-0211-8891-3901

VERW. GERICHT DSSD

S. 02

16 L 1418/04

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des SPD Unterbezirk L, vertreten durch den Geschäftsführer,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. T und andere,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt L,

Antragsgegner,

w e g e n straßenrechtlicher Ordnungsverfügung betr. Europawahl-Plakat

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Niedner

als Vorsitzender der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 6. Mai 2004

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

**die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die
Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 3. Mai 2004
wiederherzustellen bzw. anzuordnen,**

ist nicht begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet hat bzw. (bei der Ersatzvor-
nahme) die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes entfällt. In dringenden Fällen (wie dem vorliegenden) kann gemäß § 80 Abs. 8 VwGO der Vorsitzende der Kammer entscheiden.

Voraussetzung für die begehrte gerichtliche Anordnung ist, dass das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Das ist bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes regelmäßig der Fall. Andererseits ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen, wenn der Verwaltungsakt bei der in diesem Verfahren nur gebotenen summarischen Betrachtungsweise offensichtlich rechtmäßig ist und ein Vollziehungsbedarf besteht. Letzteres ist hier bei summarischer Prüfung der Fall.

Die in der Ordnungsverfügung vom 3. Mai 2004 getroffene Regelung ist hinreichend bestimmt. Sie enthält die Anordnung, das Wahlplakat oder - sinngemäß - die Wahlplakate (wenn es mehrere sind, was sehr wahrscheinlich ist) an den der Antragstellerin genehmigten Standorten, die den beanstandeten Inhalt haben, bis zum 6. Mai 2004, 24.00 Uhr zu entfernen oder zu überkleben. Zwar ist daraus für einen Dritten nicht zu erkennen, an welchen Standorten dies zu geschehen hat; die Antragstellerin, die selbst die Wahlplakate aufgestellt hat, hat darüber aber genaue Kenntnis; auf sie als Adressatin der Ordnungsverfügung kommt es aber allein an.

Auch im Übrigen bestehen gegen die Verfügung keine rechtlichen Bedenken.

Die Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der von der Antragstellerin bereits begonnenen Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im Sinne

von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 462) - StrWG - dar.

Als Sondernutzung bedarf die Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Straßenraum der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG oder, falls es sich gleichzeitig um die Bereitung eines Verkehrshindernisses im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO - handelt, der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (§ 21 Satz 1 StrWG NW). Die Antragstellerin besitzt eine Sondernutzungserlaubnis

(vom 16. April 2004) mit dem Bezug „Europawahl 2004 - Wahlplakatierung“ und damit eine auf die Wahlwerbung für die Europawahl 2004 beschränkte Sondernutzungserlaubnis.

Die streitigen Wahlplakate mit der Aufschrift „Europawahl am 13. Juni 2004: Bitte gehen Sie zur Wahl!“ und „Meine Heimat L in Europa“ und „I - Oberbürgermeister für L“ sowie „Mehr Gewicht für L - SPD“ beschränken sich nicht auf die Europawahl 2004, auch wenn sie den Eindruck erwecken wollen, es gehe in ihnen nur um diese. Ein Bezug zur Europawahl lässt sich allenfalls den beiden ersten Textteilen, nicht aber den beiden anderen entnehmen. Der dritte Textteil beschränkt sich nämlich nicht auf die Erwähnung des SPD-Mitglieds I (was unbedenklich wäre, weil das Plakat ja für die SPD werben soll), sondern enthält gleichzeitig (und deutlich) den Appell, Herrn I zum Oberbürgermeister zu wählen („Oberbürgermeister für L“). Auch der letzte Textteil zielt in dieselbe Richtung: „Mehr Gewicht für L“ soll sagen „Der (laut Mitteilung des Antragsgegners) körpergewichtige Kandidat I ist gut für L“. Dieser letzte Satzteil wäre allenfalls hinnehmbar, wenn Herr I für das Europaparlament kandidieren würde; das ist aber nicht der Fall - er kandidiert für das Oberbürgermeisteramt. Diese Bewertung der beanstandeten Plakate stellt keine Inhaltskontrolle der Wahlwerbeaussage dar, sondern bezieht sich allein auf die - zulässige - Prüfung, ob das beanstandete Wahlplakat für die Europawahl 2004 wirbt (was von der Sondernutzungserlaubnis gedeckt ist) oder ob es, ganz oder teilweise, kommunalwahlbezogen ist (wofür keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist).

Die Aufstellung der beanstandeten Wahlplakate ohne die erforderliche Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist rechtswidrig. Eine solche rechtswidrige Straßennutzung konnte der Antragsgegner nach § 22 StrWG untersagen. § 22 StrWG berechtigt die Straßenbaubehörde auch dann zu einem Einschreiten, wenn die unerlaubte Sondernutzung zugleich gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt und wegen der

Regelung des § 21 StrWG keine Sondernutzungserlaubnis, sondern nur eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. § 22 StrWG enthält nämlich keine dem § 21 StrWG nachgebildete Bestimmung über eine vorrangige Kompetenz der Straßenverkehrsbehörde.

Vergl. OVG Münster, Beschluss vom 1. Oktober 1996 - 23 A 4553/95 -.

Allein das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist regelmäßig ausreichender Grund für das Untersagen einer illegalen Straßennutzung.

Vergl. OVG Münster, Beschluss vom 21. Oktober 1996 - 23 B 2966/95 -.

Dass der Antragsgegner aus Ermessensgründen hieran gehindert gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen. Ein Fall, in dem die fehlende Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung offensichtlich alsbald zu erteilen gewesen wäre, liegt nicht vor. Die Erteilung steht im Ermessen der Behörde. Dass im Fall der Antragstellerin als ermessensfehlerfreie Entscheidung nur die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung bereits für die Kommunalwahl in Betracht käme, ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist vom Antragsgegner auch hinreichend begründet worden. In der Tat ist gerade die Chancengleichheit der Parteien bei der Wahlwerbung ein hohes Rechtsgut, dass wegen der kurzen Wahlwerbekampagne unverzüglich vor Missbrauch geschützt werden muss. Dieser Schutz lässt sich nicht dadurch ersetzen, dass der Antragsgegner, wie die Antragstellerin vorzuschlagen scheint, anderen Parteien Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Wahlplakaten mit ähnlicher Zielrichtung erteilt. Denn dazu besteht allenfalls erst in dem Zeitpunkt, in dem die Kommunalwahl ansteht, Anlass.

Gegen die nach §§ 55 Abs. 1, 59 und 63VwVG NW zulässige Androhung der Ersatzvornahme bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken.

Der Antrag war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG und entspricht der Hälfte des für die Hauptsache angemessenen Auffangwertes hinsichtlich der Ordnungsverfügung einschließlich der Androhung der Ersatzvornahme.

13/05/2004 00:29

+49-0211-8891-3901

VERW. GERICHT DSSD

S. 06

5

Niedner

Oberbergischer Kreis

Auskunft erteilt: Herr Grootens
 Zimmer Nr.: 1318
 Geschäftszeichen: 30/04
 Durchwahl: (0 22 61) 88-3018
 Fax-Nr.: (0 22 61) 88- 3098
 Datum: 12.05.2004

**Der Landrat**

Rechtsamt
 Dienstgebäude: Moltkestraße 42
 51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaushaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Telefax >>> Eilt! >>> Bitte sofort vorlegen.

An: VG Düsseldorf - Frau Seif / 0211 - 602 9753

Seiten: 1 (einschließlich diesem Deckblatt)

Betreff:

- Zur Kenntnis Zur Stellungnahme Zur Erledigung zum Verbleib
 Mit der Bitte um Anruf Mit der Bitte um Rückgabe/Antwort bis

Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
 im Rahmen der juristischen Sachbearbeitung im Rechtsamt des Oberbergischen Kreises benötige ich dringend eine Kopie des - nach meiner Kenntnis unveröffentlichten - folgenden Beschlusses des :

- VG Düsseldorf, 16 L 1418/04 (Wahlplakate)

Um alsbaldige Übermittlung per Fax an die Fax-Nummer 02261 / 88 1905 wird gebeten.

Die Verwendung der Entscheidungen zum Dienstgebrauch sichere ich zu.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen,

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Anforderung Urteil Sachsen Anhalt.doc

Kreissparkasse Köln
 Kto. 0 341 000 109
 BLZ 370 502 99

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
 Kto. 190 413
 BLZ 384 500 00

Postbank Köln
 Kto. 456-504
 BLZ 370 100 50

Telefon (0 22 61) 88-0*
 Telex 8 84 418

Bitte beachten Sie:

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.justiz.nrw.de

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Verbot der SPD-Wahlwerbung in Krefeld rechtswidrig

12.05.2004

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 12. Mai 2004 entschieden, dass die Aufforderung der Stadt Krefeld, die SPD solle ihre Wahlplakate beseitigen oder überkleben, rechtswidrig ist.

Im April 2004 hatte die SPD in Krefeld von der Stadt Krefeld die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erhalten, an bestimmten Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate für die Europawahl 2004 aufstellen zu dürfen. Daraufhin erschienen Wahlplakate mit dem Bild des Oberbürgermeister-Kandidaten der SPD für die Kommunalwahl 2004 und der Aufschrift "Europawahl am 13. Juni 2004: Bitte gehen Sie zur Wahl!" "Meine Heimat Krefeld in Europa" "Ulrich Hahnen Oberbürgermeister für Krefeld" "Mehr Gewicht für Krefeld. SPD". Die Stadt Krefeld sah darin eine Wahlwerbung bereits für die Kommunalwahl 2004 und gab der SPD mit Bescheid vom 3. Mai 2004 auf, die Plakate bis zum 6. Mai 2004 zu beseitigen oder zu überkleben. Außerdem ordnete sie die sofortige Vollziehung dieses Bescheids an.

Dagegen legte die SPD Widerspruch ein und beantragte zugleich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 6. Mai 2004 ab, weil die Plakate Wahlwerbung auch für die Kommunalwahl 2004 enthielten und insoweit keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden sei.

Gegen diesen Beschluss hat die SPD Beschwerde eingelegt, der das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss stattgegeben hat. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die SPD habe die Erlaubnis für eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Plakatwerbung einer politischen Partei zur Europawahl 2004 erhalten. Die SPD halte sich mit den von ihr aufgestellten Plakaten im Rahmen dieser Nutzung. Insofern komme es – straßenrechtlich – nicht darauf an, ob und ggf. inwieweit ein potenzieller Wähler durch einzelne Aussagen des fraglichen Plakats über die eigentliche Werbung für die Europawahl hinaus politischer Beeinflussung ausgesetzt werde. Es sei in erster Linie Sache der Parteien, Art und Stil ihrer Wahlpropaganda zu bestimmen. Ob sich die Wahlplakatierung im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis halte, bemesse sich nach einer großzügigen Gesamtbetrachtung. Die isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbiete sich. Die Nutzung wäre erst dann eine unerlaubte andere, wenn die Plakatierung keinen Bezug zur Europawahl mehr hätte. Davon gehe aber auch die Stadt Krefeld nicht aus.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Aktenzeichen: 11 B 952/04

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2004

An die

Fraktionsvorsitzenden und Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen

S.g. Damen und Herren,

anliegende Berufungsentscheidung in Sachen „Wahlwerbung“ übersende ich im Hinblick auf das Ihnen am 10.05.04 per Fax übermittelte Urteil des VG Düsseldorf zur Kenntnis.

mfg


Steiniger

Presse : Pressemitteilungen

Pressemitteilungen des Oberverwaltungsgerichts



Datum: 12. Mai 2004

Verbot der SPD-Wahlwerbung in Krefeld rechtswidrig

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 12. Mai 2004 entschieden, dass die Aufforderung der Stadt Krefeld, die SPD solle ihre Wahlplakate beseitigen oder überkleben, rechtswidrig ist.

Im April 2004 hatte die SPD in Krefeld von der Stadt Krefeld die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erhalten, an bestimmten Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate für die Europawahl 2004 aufstellen zu dürfen. Daraufhin erschienen Wahlplakate mit dem Bild des Oberbürgermeister-Kandidaten der SPD für die Kommunalwahl 2004 und der Aufschrift "Europawahl am 13. Juni 2004: Bitte gehen Sie zur Wahl!" "Meine Heimat Krefeld in Europa" "Ulrich Hahnen Oberbürgermeister für Krefeld" "Mehr Gewicht für Krefeld. SPD". Die Stadt Krefeld sah darin eine Wahlwerbung bereits für die Kommunalwahl 2004 und gab der SPD mit Bescheid vom 3. Mai 2004 auf, die Plakate bis zum 6. Mai 2004 zu beseitigen oder zu überkleben. Außerdem ordnete sie die sofortige Vollziehung dieses Bescheids an.

Dagegen legte die SPD Widerspruch ein und beantragte zugleich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 6. Mai 2004 ab, weil die Plakate Wahlwerbung auch für die Kommunalwahl 2004 enthielten und insoweit keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden sei.

Gegen diesen Beschluss hat die SPD Beschwerde eingelegt, der das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss stattgegeben hat. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die SPD habe die Erlaubnis für eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Plakatwerbung einer politischen Partei zur Europawahl 2004 erhalten. Die SPD habe sich mit den von ihr aufgestellten Plakaten im Rahmen dieser Nutzung. Insofern komme es - straßenrechtlich - nicht darauf an, ob und ggf. inwieweit ein potenzieller Wähler durch einzelne Aussagen des fraglichen Plakats über die eigentliche Werbung für die Europawahl hinaus politischer Beeinflussung ausgesetzt werde. Es sei in erster Linie Sache der Parteien, Art und Stil ihrer Wahlpropaganda zu bestimmen. Ob sich die Wahlplakatierung im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis halte, bemesse sich nach einer großzügigen Gesamtbetrachtung. Die isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbiete sich. Die Nutzung wäre erst dann eine unerlaubte andere, wenn die Plakatierung keinen Bezug zur Europawahl mehr hätte. Davon gehe aber auch die Stadt Krefeld nicht aus.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Az.: 11 B 952/04

↑ oben

Ø Fraktionsgeschäftsstellen

Ø Fraktionsversammlungen

z.K.

Ausschnitt

aus dem Remscheider General-Anzeiger vom 07.05.2004

Europawahl vor den Karren gespannt

Verwaltungsgericht stoppt SPD-Wahlkampagne

Von Mirko Braunheim

Krefeld. Die bevorstehende Europawahl nutzt die SPD in Krefeld dazu, ihren Oberbürgermeister-Kandidaten Ulrich Hahnen auf Wahlplakaten zu platzieren. Der wirbt dort zwar für den europäischen Gedankengang am 13. Juni auf. Die Stadtverwaltung steht darin dennoch eine unrechtmäßige Werbung für die Kommunalwahl. Für die darf erst drei Monate vorher - also ab Juni - geworben werden. Diese Auffassung bestätigte gestern das Düsseldorfer Verwaltungsgericht. Die SPD, die sich dort in einem Eilverfahren gegen eine Ordnungsverfügung der Stadt zur Wehr setzen wollte, muss die rund 200 Hahnen-Plakate deshalb bis heute Mittag überkleben.

„Europawahl am 13. Juni 2004: Bitte gehen Sie zur Wahl!“ und „Meine Heimat Krefeld in Europa“ - das reicht sowohl der Krefelder Stadtverwaltung als auch den Düsseldorfer Verwaltungsrichtern nicht aus, um Werbung für die Europawahl zu begründen. Schließlich heißt es unter dem Konterfei des Krefelder Kandidaten noch deutlicher „Ulrich Hahnen - Oberbürgermeister für Krefeld“ und „Mehr Gewicht für Krefeld - SPD“.

Obwohl sich der Beschluss der Richter nur auf den Fall in der niederheinischen Stadt bezieht, könnte er Signalwirkung haben. Denn auch andernorts nutzen Parteien derzeit die Plakatstände, um ihre Spitzenkandidaten für die Rathäuser zu präsentieren. Ebenfalls Bezug auf Europa nehmen dabei etwa die Sozialdemokraten Gudrun Hock in Düsseldorf und Norbert Bude in Mönchengladbach. Jeglicher Bezug zur Wahl im Juni fehlt auf den Plakaten von Matthias Nocke, der in Haan (Kreis Mettmann) für die CDU um die Gunst der Wähler buhlt.

Auf Anfrage unserer Zeitung ließ es aus den Stadtverwaltungen bisher, dass es keinen Handlungsbedarf gebe. Düsseldorf's Oberbürgermeister Joachim Erwin meinte zu einem Plakatverbot: „Das würde der Sache eine Bedeutung geben, die sie überhaupt nicht hat.“ Da aber auch in diesen Städten gegen die Auflagen der so genannten Sondernutzungsgenehmigungen verstoßen wird, könnten die Verwaltungen durch den Gerichtsbeschluss unter Zugzwang gesetzt werden.

Die Krefelder SPD hatte schon vor fünf Jahren einen Plakatstreit mit der Stadtverwaltung, als sie ihren damaligen OB-Kandidaten vor der Europawahl präsentierte. Seinerzeit hatten die Sozialdemokraten von sich aus klein beigetragen. Diesmal wollten es die Politiker darauf ankommen lassen und rechneten fest mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten. Gestern Nachmittag verfiel die Partei in hektische Betriebsamkeit und entschied: „Wir ziehen vors Oberverwaltungsgericht.“ Bis heute 14 Uhr müssen die strittigen Sätze dennoch überklebt werden.



So darf die SPD nicht werben, sagt das Gericht. Foto: Ströcken

für die Stadtverwaltung

Inspruch wegen eines Behindertenparkplatzes prüfen

wies. Den hatte die Stadt Köln ihm bereits im Juni vergangenen Jahres mit einer mehr als lapidaren Begründung verweigert. In der Mollwitzstraße, wo Roth wohnt, sei „ausreichend Parkraum“ vorhanden, lautete die Bilanz der Beamten, die damals in der Weidenpeschers Wohnsiedlung die Straßenverhältnisse überprüft hatten.



Wolfgang Roth

BILD: STEF

Engelbert Bender, der Anwalt des Behinderten, hatte diese Entscheidung „so ermessensfehlerhaft, dass es „Voraussetzung grenzt“, genannt und keine vier Wochen später Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid der Stadt eingelegt.

Seitdem hat er von der Verwaltung nichts mehr gehört. Erbost

wandte sich der Jurist im April 2004 mit einer sogenannten Untätigkeitsklage an die Kölner Bezirksregierung. Zuvor hatte er mehrfach mit schriftlichen Eingaben versucht, die Stadt Köln zum Einlenken zu bringen oder zumindest eine Reaktion auf seine Widerspruchsklage hervorzuführen. Vergeblich. „Das Amt scheint das Problem

aussitzen zu wollen. Der Zustand des Klägers verschlechtert sich von Tag zu Tag, so dass die Behörde auf eine biologische Entscheidung hofft“, schrieb der empörte Jurist in der Begründung seiner Klageschrift an die Bezirksregierung.

Und die reagierte prompt – mit einer Ohrfeige für die Stadt Köln. Der Ablehnungsbescheid der Behörde

wurde mit „sofortiger Wirkung“ aufgehoben. In ihrer „Anweisung an die Stadt Köln“ macht die Bezirksregierung zwischen den Zeilen unmissverständlich deutlich, dass jetzt zügig gehandelt werden muss: Es müsse „ermessensfehlerfrei über die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes neu entschieden werden“, gibt der Regierungspräsident der Untätigkeitsklage Recht. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens soll laut Anweisung des Regierungspräsidenten das Kölner Amt tragen, ebenso die Kosten für die „notwendige Hinzuziehung eines Anwaltes“.

„Jetzt ist die Stadt Köln am Zuge. Ich hoffe, im Sinne meines Mandanten“, so die Reaktion von Engelbert Bender: „Wenn in den nächsten Wochen nichts geschieht, werde ich erneut Klage einreichen.“

Kommentar

FDP soll Bußgeld zahlen

Die Stadt hat ein Verfahren wegen unzulässiger Wahlwerbung eingeleitet.

VON ANDREAS DAMM

Das Ordnungsamt hat gegen die FDP ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die städtische Behörde wirft den Kölner Freidemokraten vor, sie hätten vorzeitig Plakate für die Europawahl aufgehängt und damit gegen die Bestimmungen des Wahlkampfes verstoßen.

Einem Ratsbeschluss zufolge dürfen die Parteien frühestens sechs Wochen vor einer Wahl „im öffentlichen Straßenland“ werben. Für die Europawahl am 13. Juni hat dieser Zeitraum am 3. Mai begonnen. Die FDP, heißt es in dem Schreiben des Ordnungsamtes, habe bereits am Samstag, dem 1. Mai, in der Innenstadt, Lindenthal und Vingst Plakate angebracht. „Da die FDP weder über eine straßen-

verkehrsrechtliche
Ausnahmege-
nehmigung
noch eine
Sondernut-

Ich bin
sprachlos

ULRICH BREITE

zungserlaubnis verfügt, ist der hinreichende Tatverdacht für eine Ordnungswidrigkeit gegeben“, schreibt die Stadtverwaltung.

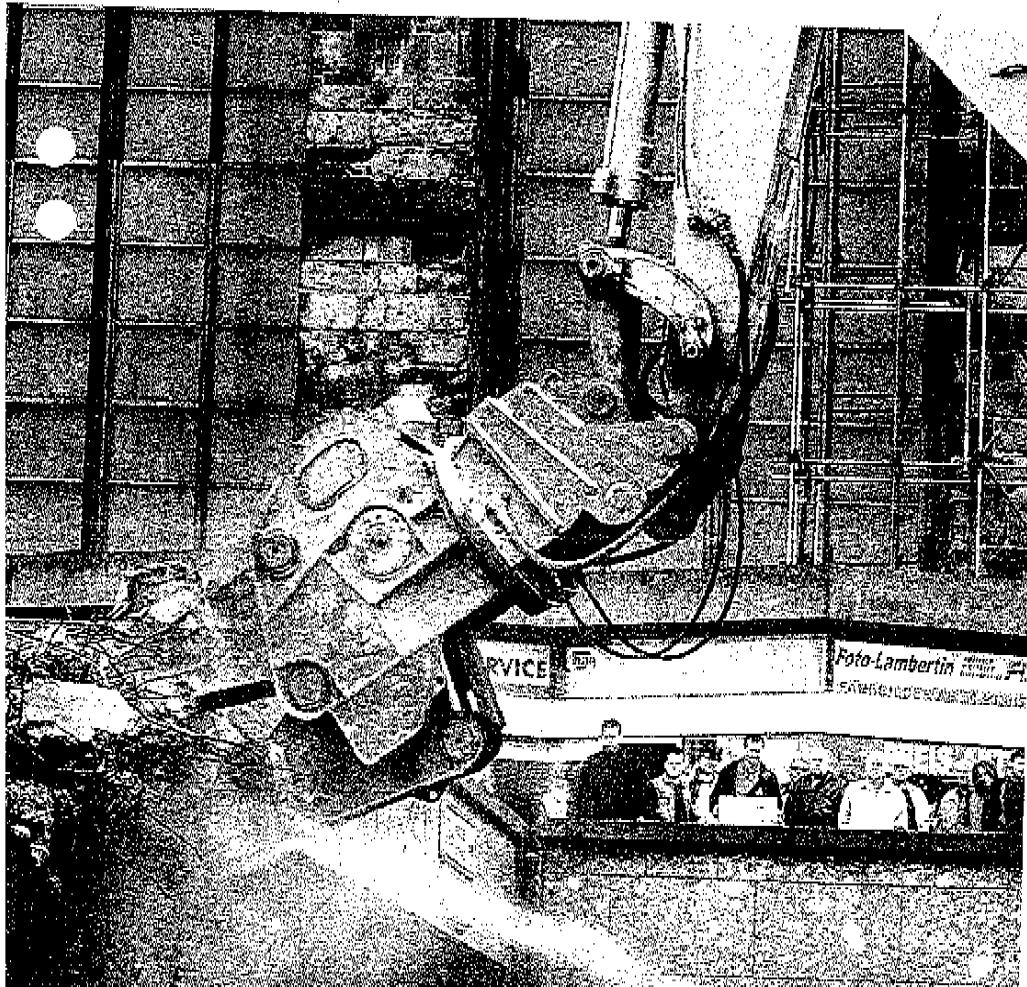
FDP-Fraktionsgeschäftsführer Ulrich Breite reagierte gestern verärgert auf die Ermittlungen gegen seine Partei. Sein erster Kommentar: „Ich bin sprachlos.“ Er könne sich an mehrere Wahlkämpfe erinnern, bei denen die ehrenamtlichen Wahlhelfer anderer Parteien das Wochenende vor Beginn der Sechswöchigen-Frist zum Plakate-Kleben genutzt hätten. So seien 1999 Werbetelefon für den verstorbenen Oberbürgermeister Harry Blum (CDU) zu früh angebracht worden.

Das Ordnungsamt hat der FDP eine Woche Zeit gelassen, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Sollte das nicht geschehen, könne die Verwaltung „ohne weitere Anhörung zur Sache oder Vorladung“ ein Bußgeld verhängen. Über die Höhe der Strafe war gestern beim Ordnungsamt keine Stellungnahme zu bekommen.

Behörde für

Ankündigung

GGERN, BIS DER PAPST KOMMT



BMP Krefeld

Fehlalarm: Polizei sucht den Anrufer

„Das ist ein schlechter Witz“, Stadtbrandinspektor Holger Heimchen war reichlich ungehalten, nachdem die Feuerwehr gestern zum zweiten Mal innerhalb von rund zwei Wochen umsonst an die Wiehagener Straße ausgerückt war. Wie bei dem abgebliebenen Wäschetrockner-Brand vom 22. April handelte es sich auch diesmal um einen böswilligen Fehlalarm. Mittlerweile ermittelt die Polizei. Denn in beiden Fällen waren bei der Kreisleitstelle in Gimmersbach die Telefonnummern der Anrufer auf dem Display zu erkennen gewesen. Die jedoch sorgen für Verwirrungen.

Um 11.03 Uhr gestern war bei der Kreisleitstelle ein Notruf eingegangen. „Aus dem Keller vom Haus Wiehagener Straße 27 kommt dichter Rauch“, meldete ein Anrufer, der auch einen Nachnamen nannte. Als der Löschzug Stadt kurze drauf an dem Hochhaus eintraf, war von Qualm nichts zu sehen. Die ebenfalls alarmierte Löschruppe Herweg konnte unterwegs wieder abtrotzen.

Möglicherweise will da ein „Witzbold“ die Feuerwehr ärgern. Denn zwischen den beiden böswilligen Fehlalarmen gibt es Parallelen. Zum einen die Einsatzorte: Am 22. April war's die Wiehagener Straße 1, gestern die Hausnummer 27. Vor zwei einhalb Wochen hatte jemand von einem Anschluss einer Wohnung aus angerufen, die zu diesem Zeitpunkt seit zwei Monaten nicht mehr bewohnt war. Auf dem Display der Leitstelle erschien gestern die Rufnummer eines Hückeswagener Büros, von wo aus laut Zeugenaussage jedoch niemand um diese Uhrzeit die Leitstelle angerufen hatte. Auch gibt es dort niemanden mit dem Nachnamen, mit dem sich der Anrufer gemeldet hatte. Ein Fremder hatte sich um 11.03 Uhr auch nicht Zutritt zu den Räumlichkeiten verschafft. Kommentiert von Polizeisprecher Ernst Seebert-

Elitche dieser Plakate sind seit Tagen im Hückeswagener Stadtgebiet zu sehen, werden sie bald wieder verschwinden? Das Ordnungsamt (und auch die CDU) warten auf eine Antwort des Städtetand und Gemeindefundes.

BW-Foto: Hergen

Wahlkampf - zu Uli

Werbung für die Kommunalwahl darf erst ab Ende Juni aus Hückeswagen hängen aber bereits Plakate mit Bürgermeister-Kandidat Vera Schmidt, die Werbung für den CDU-Europakandidaten macht ist das rechtens?

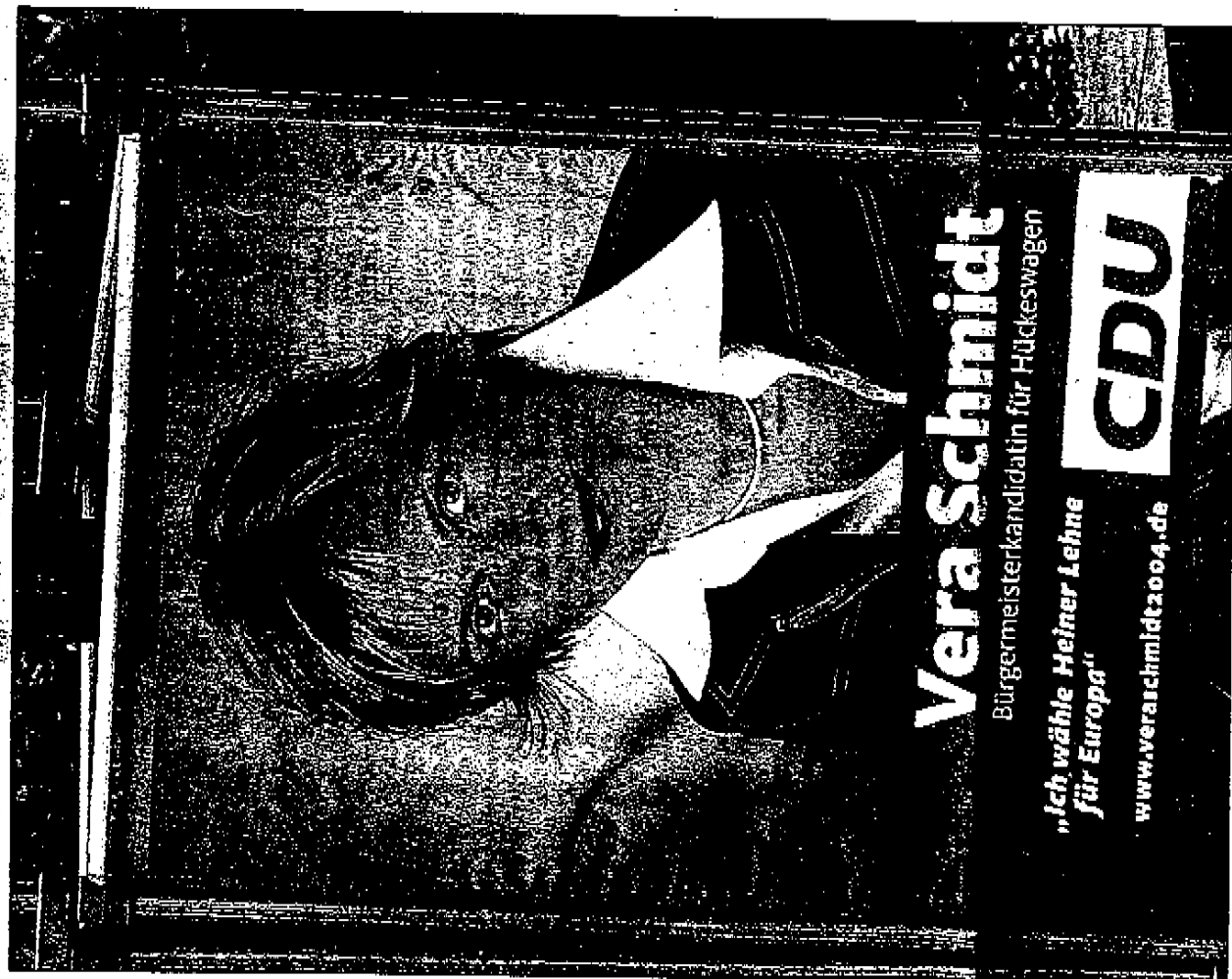
Von STEPHAN BÜLLEBACH

Dunkelbraune Lederjacke, darüber lässt sich den Kragen der weißen Bluse geschlagen, silberne Halskette, modische Kurzhaarfrisur, rot geschminkte Lippen - so präsentiert sich Vera Schmidt seit einigen Tagen an vielen Stellen in der Stadt. „Ich wähle Heiner Lehne für Europa. Vera Schmidt, Bürgermeisterkandidatin für Hückeswagen“, steht auf den Plakaten. Darunter steht das Logo der CDU. Offiziell macht die CDU-Frontfrau Wahlwerbung für den Europaabgeordneten aber auch Uli Hahnen für sich in Anspruch. Der Krefelder Oberbürgermeister-Kandidat der SPD präsentiert sich auf Plakaten mit einem gelben Ortschaftschild, auf dem zu lesen ist: „Meine Heimat - Krefeld in Europa“. Und darunter: „Uli Hahnen, Oberbürgermeister für Krefeld“.

Gang vors Gericht

Das hatte in der vorigen Woche die CDU der Seidenstadt auf den Plan gerufen. Plakate für die Europawahl seien erlaubt, für die Kommunalwahl nicht, betonte die von CDU-Oberbürgermeister Dieter Pützhofer geführte Verwaltung (die BM berichtete). Also rief die Krefelder SPD zur Klärung das Verwaltungsgericht Düsseldorf an - und die Richter gaben der Stadt Recht: Die Hahnen-Plakate beschränken sich nicht darauf, nur für Europa zu werben, sondern hätten auch die Kommunalwahl im Blick, argumentierte das Gericht. Für allem die Unterzelle „Oberbürgermeister für Krefeld“ spielte auf die Wahl am 26. September an. Nun wollen die Sozialdemokraten vor dem Oberverwaltungsgericht die Entscheidung anfechten.

Die Hückeswagener CDU steht



nach Aussage ihres Vorsitzenden Thomas Cosler in dem Schmidt-Plakat eben "kleinen, aber feinen Unterschied" zum Krefelder SPD-Poster: "Das ist keine Werbung für Vera Schmidt", erklärte er auf BM-Anfrage. Vera Schmidt wolle mit dem Plakat nur ausdrücken, wen sie bei der Europawahl wählen wolle. Und dass das der CDU-Kandidat Lehne sei, "ist ja nicht ganz verwunderlich". Gestern klebten Mitglieder der

CDU neue Europawahlplakate unter anderem mit dem Landratskandidaten Hagen Jobl. Der Wähler wirbt dabei für ein "Oberberg als starke Region in Europa". Auch darin sieht Cosler keine Parallele zu dem Krefelder SPD-Plakat.

Drei Monate vor der Kommunalwahl ist laut Roland Kissau vom Ord-

nungsamt Wahlwerbung erlaubt - also ab dem 26. Juni. Da aber auch die Verwaltung nicht einschätzen kann, ob es sich bei dem Schmidt-Plakat um Wahlkampf für die Europa- oder die Kommunalwahl handelt, ging gestern eine Anfrage an den Städte- und Gemeindebund heraus. Mit einer Antwort rechnet Kis-

sau in der nächsten Woche. Und wenn die für die CDU negativ ausfällt? Zieht sie dann auch vors Oberverwaltungsgericht? Cosler verneint: "Da würde man ja mit Kanonen auf Spatzen schießen." In einem solchen Fall würden die Plakate entfernt, kündigte der CDU-Vorsitzende an.

■ Zwischenruf

Erst heftiger Schlagabtausch zum Kindergarten, dann Einnützigkeit in der Sache:

Ein privater Investor soll's richten

Von BRIGITTE NEUSCHÄFER

Seit gestern Abend zeichnet sich klarer ab, wie's beim Kindergarten-Neubau in Wiehagen weitergehen soll. Die Verwaltung wird Kontakt mit der Arbeiterwohlfahrt aufnehmen und über sie klären, ob die Firma Alho nach wie vor bereit ist, den Kindergarten auf eigene Kosten zu bauen. Alle im Rat vertretenen Parteien plädieren inzwischen für einen privaten Investor. Auch CDU und FaB, die im Vorjahr den Bau in städtischer Eigenregie im Rat durchgesetzt hatten. Das machten sie gestern im Haupt- und Finanzausschuss deutlich.

Bis zur Ratssitzung am 27. Mai muss klar sein, ob die Alho noch be-

reit ist zu bauen und zu welchen Konditionen. Außerdem wird bis dahin zu klären sein, ob die Verwaltung die Ausschreibung für den Neubau aufheben kann bzw. ob sie dadurch Schadensersatzpflichtig gegenüber dem Billigbietenden wird. Der Termin 27. Mai ist deshalb so wichtig, weil die Zuschlagsfrist für die Vergabe des Auftrags Ende Mai ausläuft.

Sternstunde der Opposition

Erwartungsgemäß begann die Sitzung gestern mit einem heftigen Schlagabtausch der Parteien untereinander. SPD, FDP und Grüne warfen der CDU und der FaB vor, im Kindergarten-Neubau ein Prestige-

Investor ist: Die Stadt, so Fraktionschef Horst Schreiber, bekomme dadurch finanziell den Spielraum, den sie brauche, um abschbare Mehrkosten bei der Stadtstraße aufzufangen.

Suche, auch nach neuen Partnern

Ganz neue denkbare Perspektiven deutete Bürgermeister Norbert Jörgens an. Er will offenbar nicht nur Gespräche mit Awo und Alho führen, sondern auch prüfen, ob möglicherweise ein weiterer privater Investor für den Kindergarten zu finden ist. Ob er bereits einen "in der Hinterhand" hat, verriet Jörgens nicht. Aus der Politik kamen keine Einwände.

Nominierung der Kandidaten bei der Hauptversammlung - Rechenschaft wird nichtöffentlich abgelegt

UWG steigt ins Rennen um die Ratsmandate ein

Die Unabhängige Wählergemeinschaft, die im amtierenden Rat zwei Sitze innehat, will auch im neuen Stadtrat wieder vertreten sein. Als vierte politische Kraft nach CDU, SPD und FDP wird die UWG heute in einer Woche ihre Kandidaten für die Stimmbezirke und für die Reservelisten wählen. Das soll im Rahmen der Hauptversammlung geschehen. Sie wird in einem öffentlichen und einen

unter Vorsitz von Horst Kiehnke bestellt war, werden die Hückeswagener weder bei der Hauptversammlung erfahren noch übers Internet. Auf dem offiziellen Briefkopf der Wählergemeinschaft steht demnach zwar die Aufforderung "Besuchen Sie uns doch einmal im Internet." Die Seite ist jedoch schon seit längerem nicht aktiv. "Unser Auftritt wird gerade massiv überarbeitet", heißt es dazu.

Zu Beginn des öffentlichen Teils der Hauptversammlung am 18. Mai (ab ca. 19.30 Uhr, Hotel Kniep) will die UWG auch Nichtmitgliedern ihr Wahlprogramm vorstellen. Außerdem spricht der parteilose Bürgermeisterkandidat Uwe Ufer, der von der Wählergemeinschaft mit unterstützt wird. Danach werden die Kandidaten für die Kommunalwahl gewählt.

Zwischenruf

Merkwürdige Argumente

"Kleine aber feine Unterschiede" meint CDU-Chef Thomas Cosler zwischen dem Hückeswagener Schmidt- und dem Krefelder SPD-Plakat ausge-macht zu haben. Die aber steht nur er. Die Parallelen sind - im Gegenteil - nur zu deutlich.

Der Hinweis, dass Vera Schmidt den Kandidaten ihrer Partei fürs Europaparlament wählt, ist natürlich Werbung für diesen. Aber eben auch Werbung für sie (was laut Erlaus noch nicht sein darf). Genauso verhält es sich mit dem Jobi-Plakat. In diesem Fall, und das kann eigentlich auch Thomas Cosler nicht übersehen haben, sind die Parallelen zur Krefelder Konkurrenz noch deutlicher. Ob "Meine Heimat - Krefeld in Europa" oder "Oberberg als starke Region für Europa", von der Wirkung her ist es das Gleiche. Das Vorgehen der Krefelder Genossen wird von der dortigen CDU scharf kritisiert. Aber die Hückeswagener Kollegen handeln nicht anders. Dass Cosler nun einen "kleinen aber feinen Unterschied" zu entdecken glaubt, ist ebenfalls schon (Kommunal-)Wahlkampf. Aber vor allem eines: seltsam. büba

tar von Polizeisprecher Ernst Beebeter: "Das kommt uns komisch vor."

Dass sich da jemand von außerhalb in die Telefonleitung eingewählt hat, um den Verdacht auf Unbeteiligte zu schieben, glaubt man bei der Telekom nicht. Wie ein Sprecher auf BM-Anfrage mitteilte, sei das technisch nicht möglich. Möglicherweise wird jetzt die Betriebssicherung der Telekom nachforschen, wie die merkwürdigen Anrufe zustande kamen. büba

UHR: ULR. rengen

§

Aktuelle Fragen des Wahlkampfrechts

1. Kann durch die Stadt oder Gemeinde auf die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis anlässlich von Wahlwerbung verzichtet werden?

Lautsprecher- und Plakatwerbung anlässlich von Wahlen ist – allerdings nur in einem rechtlichen Teilbereich – in NRW in einem ministeriellen Erlass geregelt (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – und des Innenministeriums – II/20-10. 10 – vom 08.08.2003) und findet – im übrigen – neben den straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht in einem rechtsfreien Raum statt.

Allerdings bestehen anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahlen offensichtlich zwischen der von vielen Städten und Gemeinden geübten Verwaltungspraxis unter Berufung auf den vorbezeichneten Erlass und den rechtlichen Voraussetzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatierungen anlässlich von Wahlen erhebliche Diskrepanzen.

Zum einen berufen sich einige Städte und Gemeinden auf die drei Monatsfrist des vorbezeichneten Erlasses. Diese besagt, dass abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung – StVO – Plakatwerbung anlässlich von Wahlen innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden darf. Zum anderen berufen sie sich für

ner darauf, dass aus einer langjährigen Verwaltungspraxis heraus unter Bezugnahme auf den vorbezeichneten Erlass politische Parteien für ihre Plakatierung im öffentlichen Straßenraum anlässlich von Wahlen keiner Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis/straßenverkehrsrechtliche Genehmigung) bedürfen.

Diese Rechtsauffassung ist jedoch unzutreffend. Denn der

vorbezeichnete Erlass kann nur insoweit Anspruch auf Verbindlichkeit erheben, als dass er Bezug nimmt auf Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit er sich an die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden wendet, ist die Verbindlichkeit schon allein deshalb zweifelhaft, weil es bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach

das Urteil: streit um www.solingen.info

Die Stadt Solingen informiert ihre Bürger im Internet unter der Adresse „solingen.de“. Außerdem können Internetnutzer im „Regional-Portal“ eines privaten Betreibers – solingen-info.de – Wissenswertes rund um Solingen abrufen. Doch damit nicht genug: Der private Informationsdienst ließ sich auch die Domain „solingen.info“ registrieren und verlinkte diese Webseite mit den Internetseiten der Kommune. Das verletze ihr Namensrecht, beanstandete die Stadt Solingen. Der Informationsdienst müsse auf die Internetadresse „solingen.info“ verzichten. Seine Homepage weise darauf hin, dass es sich nicht um Webseiten der Kommune handle, erwiderte der Domaininhaber und stellte sich quer.

Beim Oberlandesgericht Düsseldorf setzte sich die Kommune mit ihrer Forderung durch. In Verbindung mit einem Zusatz dürften Dritte den Namen der Stadt für eine Domain verwenden, erklärten die Richter. Also gehe „solingen-info.de“ in Ordnung. Doch wenn der Städtenamen allein als Adresse dastehe, gingen Informationssuchende davon aus, dies sei die Domain der Namensinhaberin.

Das solle für Verwirrung und müsse unterbleiben, auch wenn auf der Homepage mögliche Missverständnisse der Internetnutzer ausgeräumt würden. Denn so werde die Stadt von der Nutzung ihres eigenen Namens als Domain ausgeschlossen. Das müsse sie nicht hinnehmen, auch wenn sie bisher nur die Internetadresse „solingen.de“ benutze. Das berechnete Interesse Dritter, über den Ort im Internet zu berichten, bleibe dennoch gewahrt: Private Webseiten-Betreiber könnten den Namen der Stadt weiterhin verwenden, aber eben nur in Verbindung mit Zusätzen wie „solingen-info.de“. (jpd)

Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 2003 (Az: 20 U 43/03)

recht

Straßen- und Wegegesetz NRW nicht zulässig sein kann, seitens des Landes NRW eine Rahmenvorgabe zur Anwendung dieser Vorschrift zu machen. Entsprechend spricht der Wortlaut des Erlasses auch nur von einer „Bitte“.

Daraus ist eindeutig zu entnehmen, dass der Träger der Straßenbaulast bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ohne weiteres von seiner Lenkungsbefugnis Gebrauch machen kann. Konkret bedeutet dies, dass die politischen Parteien, sofern sie Plakatierungen anlässlich von Wahlen im öffentlichen Straßenraum vornehmen wollen, bei denen in die Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast fallenden Straßen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Das diese innerhalb eines sechswöchigen Zeitraumes vor dem jeweiligen Wahltag auf-

grund der entsprechenden verfassungsrechtlichen Privilegierung politischer Parteien zu erteilen ist (Anspruch), steht hierbei nicht in Zweifel.

Dabei ist zu beachten, dass der Träger der Strassenbaulast nur dann von seiner Lenkungsbefugnis Gebrauch machen kann, wenn er auch die Standorte der Plakate kennt. Denn nur so kann eine Gefährdungsabschätzung zwischen dem Interesse der Parteien an der Plakatierung und dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs getroffen werden. In der Praxis würde dies für die politischen Parteien bedeuten, dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch ein Standortverzeichnis der vorgesehenen Plakatierung beizufügen. Auf den ersten Blick mag dies aus Sicht der Parteien unnö-



tigen Bürokratismus bedeuten. Aber wenn man sich die Hintergründe verdeutlicht, insbesondere die möglichen Gefahren beim „wildem Plakatieren“, dann sprechen überzeugende Gründe dafür, diese Plakatierungen nicht im rechtsfreien Raum stattfinden zu lassen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf die in dem Erlass genannte drei Monatsfrist nur und ausschließlich Geltung für die Erteilung straßenverkehrsrechtlicher, nicht aber straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse nach Straßen- und Wegegesetz NRW beansprucht. Falsch wäre es deshalb, eine Plakatierung ohne Sondernutzungserlaubnis schlicht zu dulden, die schon drei Monate vor dem Wahltag aufgestellt wird. Sechs Wochen vor dem Wahltag haben die Parteien einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, außerhalb dieses Zeitraumes steht sie im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.

das urteil: feuerwehrmann stürzt bei übung ab

Gemeinsam mit der Betriebsfeuerwehr einer ortsansässigen Firma übten zwei freiwillige Feuerwehren benachbarter Orte die Rettung Verletzter aus einem brennenden Objekt. Wie schon häufig zuvor organisierte der Bürgermeister, Leiter der freiwilligen Feuerwehr, das Training. Dieses Mal war das „brennende Objekt“ eine leer stehende alte Scheune. Obwohl der Übungsleiter wusste, dass der Boden des Obergeschosses morsch und stark einsturzgefährdet war, ließ er das obere Stockwerk nicht absperren. Es kam, wie es kommen musste: Ein Werksfeuerwehrmann kletterte nach oben, fiel durch den Boden fünf Meter in die Tiefe und verletzte sich schwer. Die Krankenversicherung finanzierte die Heilbehandlung und verklagte anschließend die Gemeinde auf Schadenersatz.

Vom Landgericht Chemnitz bekam die Versicherung Recht. Üblicherweise würden Bereiche eines Übungsobjekts, die nicht betreten werden sollten, mit gelben Fahnen markiert oder mit rot-weiß gestreiften Bändern abgesperrt. Dies zu unterlassen, sei grob fahrlässig. Zumindest hätte der Übungsleiter die Anweisung geben müssen, nur im Erdgeschoss der Scheune nach Verletzten zu suchen. Als erfahrener Feuerwehrmann musste der Bürgermeister wissen, was ansonsten passieren würde. Wenn ein Feuerwehrmann die Order erhalte, verletzte Personen aus dem Gebäude zu retten, durchkäme er alle Stockwerke. Dass im Obergeschoss ein Unfall passieren würde, sei somit vorhersehbar gewesen. Für die Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters hafte deshalb die Kommune. (jpd)

Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 11. September 2002 (Az: 5 O 545/02)

2. Verpflichtung kommunaler Bediensteter zur Mitwirkung in Wahlvorständen

Mit Erlass vom 08.04.2004 – Az. 31-3-10.70.10-4690/04(0) – hat das Innenministerium zu Fragen der Verpflichtung kommunaler Bediensteter in Wahlvorständen Stellung bezogen.

Zunächst nimmt es zu der Frage Stellung, ob eine Urlaubssperre von jeweils 1 Woche für Bedienstete der Kommunalverwaltung für die jeweiligen Wahltag zulässig ist, um Mitarbeiter der Verwaltung in Wahlvorstände berufen zu können.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erholungsurlaub ist für Beamte § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz – LBG i.V.m. § 2 Erholungsurlaubsverord-